

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Kein Unterlassungsanspruch gegen das Inverkehrbringen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren

LG München I, Urteil vom 07.02.2023 – 3 O 12581/21

Das LG München I hat eine Klimaklage mehrerer Einzelpersonen gegen einen Autohersteller abgewiesen, die auf Unterlassung des Inverkehrbringens von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ab November 2030 gerichtet war. Die Kläger machten einen Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 I analog, 823 BGB geltend. Dieser folge daraus, dass ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR) verletzt sei, falls über den genannten Zeitpunkt hinaus weiter Pkw mit Verbrennungsmotor vertrieben würden. Im Rahmen der durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten intertemporalen Wirkung der Freiheitsrechte drohten Ihnen künftig Freiheitseinschränkungen in Form reduzierter Mobilität, weil das zur Verfügung stehende CO₂-Restbudget durch die Handlungen der Beklagten zu rasch aufgezehrt werde. Diese habe als Unternehmen eine Verkehrssicherungspflicht, zu hohe CO₂-Emissionen von ihr in Verkehr gebrachter Fahrzeuge zu verhindern.

Das Gericht hält die Klage zwar für zulässig aber nicht für begründet. Es stellt fest, dass die intertemporale Wirkung der Grundrechte auch für das zivilrechtliche APR gelte und dass ein Eingriff in dieses zumindest möglich erscheine, da durch eine zukünftige Einschränkung insbesondere der Mobilität die Entfaltung der Persönlichkeit beschränkt werden könnte. Die Rechtswidrigkeit des Eingriffs verneint das Gericht jedoch. Das APR sei ein Rahmenrecht, dessen Verletzung nicht automatisch die Rechtswidrigkeit indiziere. Diese könne nur in einer umfassenden Abwägung festgestellt werden. Bei dieser Abwägung prüft das Gericht, ob sich die Beklagte beim Inverkehrbringen von Pkw an geltendes deutsches und Unionsrecht gehalten hat. Da dies der Fall war, stellte sich sodann die Frage, ob der Gesetzgeber seinen Schutzpflichten in ausreichendem Maße nachkommt. Unter Bezugnahme auf jüngste Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (insb. sog. Klimabeschluss v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u. a., [BBG berichtete](#)) bejaht dies das Gericht. Die konkrete Ausgestaltung des Klimaschutzes obliege danach der Legislative und Exekutive. Habe der Gesetzgeber die notwendigen Schutzmaßnahmen verbindlich unter Abwägung der betroffenen Rechtspositionen festgelegt und dienen diese gerade der Vermeidung der geltend gemachten drohenden Gefahren, so könne vom Verkehrssicherungspflichtigen nicht verlangt werden, weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Bedeutung für die Praxis

Dieses Urteil zeigt, dass Klimaklagen im horizontalen Verhältnis Bürger–Unternehmen derzeit eher geringe Erfolgsaussichten haben. Bei genauer Betrachtung der Begründung der Entscheidung wird aber auch deutlich, dass das Gericht die Forderungen der Kläger dogmatisch nicht von vornherein verwirft und ein Eingreifen auch der Zivilgerichte bei gesetzgeberischem Versagen nicht ausgeschlossen erscheint. Damit wird der Druck auf Legislative und Exekutive erhöht, gebotene Entscheidungen zum Klimaschutz auch zu treffen.